

## § 4

**Träger des Haus-Haus-Stückgutverkehrs**

(1) Verantwortlich für die Durchführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs sind die Verkehrsträger Kraftverkehr und Eisenbahn.

(2) Die Rollfuhrbetriebe werden von den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr — im demokratischen Sektor von Groß-Berlin vom Magistrat von Groß-Berlin — im Einvernehmen mit den Reichsbahndirektionen eingesetzt.

(3) Grundlage für die Leistungen der Rollfuhrbetriebe als Erfüllungsgehilfe der Deutschen Reichsbahn im Haus-Haus-Stückgutverkehr sind die Allgemeinen Bedingungen für bahnamtliche Rollfuhrbetriebe (ARB\*).

## § 5

**Veränderungen für die Verkehrsbeteiligten**

(1) Mit der Einführung des Haus-Haus-Stückgutverkehrs entfällt

a) für die Absender

die Möglichkeit, ihre Stückgutsendungen bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn selbst aufzuliefern oder durch einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb aufzuliefern zu lassen, und die Möglichkeit, für die Zustellung ihrer Stückgutsendungen an die Empfänger am Bestimmungsort einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb im Frachtbrief vorzuschreiben;

b) für die Empfänger

die Möglichkeit, ihre Stückgutsendungen auf dem vom Absender im Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsbahnhof abzuholen oder durch einen von ihnen bestimmten Rollfuhrbetrieb abholen zu lassen.

Es entfällt ebenfalls die Möglichkeit zur Selbstanlieferung oder Selbstabholung von Stückgutsendungen bei Speditions- oder Kraftverkehrsbetrieben vor oder nach der Beförderung als Spediteursammelgut.

(2) Wird die Abfuhr bahnlagernd gestellter Stückgutsendungen notwendig, führt die Rollfuhrleistung ebenfalls nur der für den Empfänger zuständige Rollfuhrbetrieb durch.

## § 6

**Ausnahmeregelungen**

(1) Die auf Anschlußbahnen verladenen oder entladenen Stückgutsendungen unterliegen nicht dem Haus-Haus-Stückgutverkehr.

(2) Die Bestimmungen des § 5 werden nicht für den Versand und Empfang von Gegenständen des persönlichen Bedarfs von Einzelpersonen angewandt, wenn diese die Anlieferung oder Abholung bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn selbst durchführen wollen. Die gleiche Regelung gilt für die Stückgutsendungen, die von Absendern oder Empfängern in gemieteten Güterböden, oder in Teilen davon, bei Abfertigungsstellen umgeschlagen werden, die in den Haus-Haus-Stückgutverkehr einbezogen sind.

(3) Unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben des staatlichen Großhandels bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren, bei der Versorgung der Landwirtschaft mit Saat- und

\* Die Allgemeinen Bedingungen für bahnamtliche Rollfuhrbetriebe können bei den Abfertigungsstellen der Deutschen Reichsbahn und bei den Rollfuhrbetrieben eingesehen werden.

Pflanzgut sowie in besonders begründeten Fällen sind die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehr, berechtigt, befristete Ausnahmeregelungen zuzulassen. Grundlage für diese Ausnahmeregelungen sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien.

## § 7

**Besondere Bedingungen**

Ist die Verteilung einer Stückgutsendung auf mehrere innerhalb eines Ortsbereiches befindliche Lager eines Empfängers notwendig, muß der Empfänger den für ihn zuständigen Rollfuhrbetrieb hiervon rechtzeitig vor dem Eintreffen der erwarteten Stückgutsendungen benachrichtigen. Auf die Verteilung kann auch von den Absendern durch Einträgen eines entsprechenden Vermerks in der Frachtbriefspalte „Für die Eisenbahn unverbindliche Absendervermerke“ hingewiesen werden.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.;

Berlin, den 13.-Dezember 1957

**Der Minister für Verkehrswesen**

Kramer

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Der Haus-Haus-Stückgutverkehr wird gemäß § 1 Abs. 1 der Anordnung über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus am 1. Januar 1958 eingeführt in

Altenburg	Greifswald
Angermünde	Grimmen
Anklam	Güstrow
Annaberg-Buchholz	Hagenow
Apolda	Hainsberg (Kreis Freital)
Arnstadt	Halberstadt
Aschersleben	Halle (Saale)
Ballenstedt	Heidenau
Barth	Ilmenau
Bautzen	Karl-Marx-Stadt
Bergen auf Rügen	Königs Wusterhausen
Berlin	Kyritz
Bischofswerda	Limbach-Oberfrohna
Brandenburg (Havel)	Löbau
Burgstädt	Luckenwalde
Coswig (Bezirk Dresden)	Ludwigsfelde
Cottbus	Ludwigslust
Crimmitschau	Magdeburg
Delitzsch	Meerane
Demmin	Meißen
Doberlug-Kirchhain	Mühlhausen in Thüringen
Döbeln	Naumburg (Saale)
Dresden	Nauen
Ebersbach (Kreis Löbau)	Neubrandenburg
Eberswalde	Neuruppin
Eisenach	Neustrelitz
Finsterwalde (Niederlausitz)	Nordhausen
Forst (Lausitz)	Oranienburg
Frankfurt (Oder)	Parch im
Freiberg	Perleberg
Freital	Pirna
Fürstenwalde	Plauen
Gardelegen	Potsdam
Glauchau	Pritzwalk
Görlitz	Quedlinburg
Gotha	Radeberg
Grabow (Kreis Ludwigslust)	Rathenow
	Reichenbach
	Riesa
	Rostock